vertrags- & haftungsrecht II

gesetzliche schuldverhältnisse

Dr. Wolfram Proksch Technische Universität Wien

proksch@law.tuwien.ac.at



:: überblick

1. Schadenersatzrecht

- Zurechnungsgründe
 - Schaden
 - Kausalität
 - Rechtswidrigkeit
 - Verschulden
- Schadenersatzleistung
- besondereHaftungstatbestände
 - zB Sachverständige, Wegehalter, etc.

- Sondergesetze
 - Amtshaftung
 - Organhaftung
 - Dienstnehmerhaftpflicht
 - ASVG
- Gefährdungshaftung
 - FKHG
 - Produkthaftung
- 2. Bereicherungsrecht
- 3. Geschäftsführung ohne Auftrag

schadenersatzrecht I

zurechnungsgründe

... grundsätzliche hat jeder seinen Schaden selber zu tragen; aber wenn besondere Gründe vorliegen, dann ... (vgl. §§ 1293 ff ABGB)

: schaden I

Vermögensschaden

- = jeder Nachteil an vermögenswerten Gütern; zB Beschädigung einer Sache, Nachteile durch wettbewerbswidriges Verhalten;
 - "reiner Vermögensschaden" = jeder Vermögensschaden ohne Verletzung absolut geschützter Güter (Eigentum, Freiheit, Leben); zB der erlittene Nachteil durch eine Fehlinformation
 - reine Vermögensschäden werden bei vertraglicher Haftung schon nach allgemeinen Grundsätzen, bei deliktischer Haftung nur ausnahmsweise ersetzt.

Immaterieller (ideeller) Schaden

Jeder Schaden an nicht vermögenswerten Gütern; zB Schmerzen, Trauer, seelische Schmerzen, Beeinträchtigung der Privatsphäre, entgangen Urlaubsfreude.

: schaden II

positiver Schaden & entgangener Gewinn

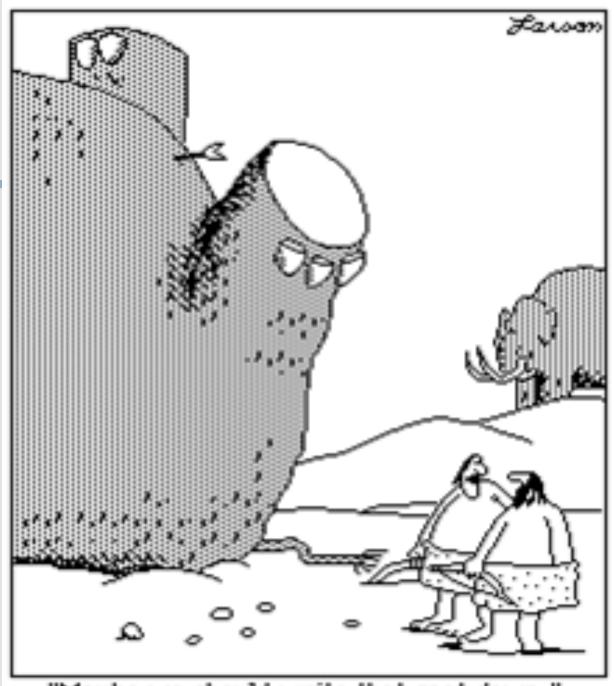
 Schadensbemessung orientiert sich an der Vermögensverringerung (positiver Schaden) bzw. an der verhinderten Vermögensvermehrung (entgangener Gewinn)

Nichterfüllungsschaden

 entsteht durch Nichterfüllung einer vertraglichen Verbindlichkeit. Dem Geschädigten entgeht das sog. "Erfüllungsinteresse". Diese besteht logischerweise nur dann, wenn man durch die Erfüllung des Vertrages günstiger gestellt würde (zB Erwerb einer Sache um € 20, die tatsächlich € 50 Wert ist)

Vertrauensschaden

 entsteht durch Vertrauen auf die Gültigkeit eines Vertrages, der aber in Wirklichkeit ungültig ist oder nicht zustande komm: der Geschädigte macht nutzlose Aufwendungen. Der Vertrauensschaden wird durch das hypothetische Erfüllungsinteresse begrenzt, da der Geschädigte sonst besser stünde als bei gültigem Vertrag.



"Maybe we should write that spot down."

: kausalität

- der Schädiger muss den Schaden verursacht haben.
 - man prüft zunächst iSd Äquivalenztheorie bzw. der conditio sine qua non, ob der Schaden auch eingetreten wäre, wenn das (rechtswidrige und schuldhafte) Verhalten nicht gesetzt worden wäre

Sonderfälle

- alternative Kausalität (A & B haben schuldhaft und rechtswidrig gehandelt, wer kausal war, lässt sich aber nicht feststellen —> solidarische Haftung)
- kumulative Kausalität (A & B waren beide kausal —> solidarische Haftung)
- überholende Kausalität (Lösung strittig)

Adäquanztheorie

Selbst wenn die Kausalität feststeht, unterbeleibt eine Zurechnung, wenn der konkrete Schaden eine inadäquate Folge des rechtswidrigen Verhaltens war (insb. außergewöhnliche Verkettung von Umständen).

: rechtswidrigkeit l

 Je nachdem, ob sich die Rechtswidrigkeit aus einem Verstoß gegen einen Vertrag oder gegen sonstige Ge- oder Verbote der Rechtsordnung ergibt (vgl. 1295 ABGB), unterscheidet man zwischen einer

- Haftung ex contractu (vertraglich) und einer
- Haftung ex delictu (deliktisch)

: rechtswidrigkeit II

- Deliktisch haftet, wer gegen absolute Rechte (Eigentum, k\u00f6rperliche Unversehrtheit, Freiheit), sog. Schutzgesetze (zB StVO, etc) oder gegen die guten Sitten verst\u00f68t
- Vertraglich haftet, wer gegen die Haupt- oder Nebenleistungspflichten eines Vertrages verstößt. Aus den (im Vergleich zur deliktischen Haftung) speziellen Pflichten gegenüber einem Vertragspartner ergeben sich auch Besonderheiten der Vertragshaftung:
 - Beweislastumkehr für Verschulden (§ 1298)
 - Haftung für Erfüllungsgehilfen (§ 1313a)
 - Haftung auch für reine Vermögensschäden

: rechtswidrigkeit III

- Rechtswidrigkeit fehlt idR bei
 - Notwehr (Abwehr gegen gegenwärtigen unmittelbar drohender Angriffe, § 3 StGB)
 - rechtfertigendem Notstand (Abwehr unmittelbar drohender Gefahr)
 - bei Einwilligung des Verletzten sowie bei fehlendem
 - Rechtswidrigkeitszusammenhang
 - (Schutzzweck der Norm)



"OK, ma'am, you said you warned your husband to put the newspaper down or you'd blow him away. ... Did he respond?"

: verschulden I

- unter Verschulden versteht man die subjektive Vorwerfbarkeit rechtswidrigen Verhaltens
- man unterscheidet:
 - leichte Fahrlässigkeit (Fehlverhalten, dass "jedem passieren" kann)
 - grobe Fahrlässigkeit (Fehlverhalten, dass einem sorgfältigen Menschen nie passieren kann)
 - Vorsatz
 - es reicht "bedingter Vorsatz" bzw. dolus eventualis, wobei die Abgrenzung zu sog. bewusster Fahrlässigkeit schwierig ist

: verschulden II

- Verschulden scheidet insb. bei mangelnder Einsichtsfähigkeit aus
 - zB bei unmündigen Minderjährigen, geistig Beeinträchtigten,
 Personen die im Notstand handeln = unmittelbar drohender Gefahr)
 - man unterscheidet Diskretionsfähigkeit und Dispositionsfähigkeit
 - trotz mangelnder Einsichtsfähigkeit kann es aber zur Haftung kommen: zB bei sog. Einlassungsfahrlässigkeit
- Schädiger muss sich auch das Verschulden seiner Gehilfen in gewissem Umfang zurechnen lassen (§§ 1313a; 1315 ABGB)
 - ex contractu —> immer; ex delictu —> nur bei wissentlicher Untüchtigkeit
- Trifft auch den Geschädigten ein Verschulden ("Mitverschulden"), wird der Schadenersatz je nach Schwere des Mitverschuldens gemindert.

: schadenersatzleistung

- gem § 1323 ABGB muss der Schädiger primär sog. Naturalrestitution leisten; dh, der bzw. die Geschädigte soll realiter so gestellt werden wie vor dem schädigenden Ereignis.
 - Nur, wenn Naturalrestitution unmöglich oder untunlich ist, dann ist Geldersatz zu leisten (in praxi wurde aber NR weitestgehend durch GE verdrängt)
- Mehrere Schädiger haften grundsätzlich solidarisch = zur ungeteilten Hand = jeder für den Gesamtschaden
- ...Neu für Alt"
 - Bei der Zerstörung einer gebrauchten Sache erhält der Geschädigte grundsätzlich nur den Wert der gebrauchten Sache sowie Kosten für vorzeitige Anschaffung (zB Kreditkosten) ersetzt ersetzt
- Bei der Beschädigung relativ neuer Sachen, wird auch der merkantile Minderwert bzw. eine sog. Wertminderung ersetzt (va bei KFZ)

schadenersatzrecht II

... besondere Haftungstatbestände ...

:: überblick

- Sachverständigenhaftung § 1299, 1300
- Wohnungsinhaber § 1318
- Bauwerke § 1319
- Wegehalter § 1319a
- Tierhalter § 1320
- Körperverletzung oder Tötung §§ 1325 1327
- Geschlechtliche Selbstbestimmung § 1328
- Eingriff in die Privatsphäre § 1328a
- Freiheitsberaubung § 1329
- Ehrenbeleidigung & Rufschädigung § 1330
- Haftung für Sachschäden § 1331 1332a

: sachverständigenhaftung I

■ Sachverständige = Personen, die über besondere Kenntnisse verfügen (Ziviltechniker, Handwerker, RA, WT, Ärzte, etc) oder solche vorgeben (§§ 1299, 1300 ABGB)

— > höherer Sorgfaltsmaßstab:

 Ein Verschulden liegt bereits dann vor, wenn ein SV nicht das Wissen hat, das seinem Berufsstand entspricht (Beratungsfehler eines Rechtsanwaltes, ärztliche Kunstfehler, etc.)

: sachverständigenhaftung II

- Entsteht durch einen falschen Rat bzw. durch eine falsche Auskunft ein Vermögensschaden, haftet der SV für Fahrlässigkeit nur dann, wenn er
 - den Rat oder die Auskunft "gegen Belohnung" erteilt hat;
 - dies ist nach hA aber auch ohne konkretes Entgelt bei sog. Sonderverbindungen der Fall (zB Vertrag, regelmäßige Geschäftsbeziehung)

:: überblick

- Sachverständigenhaftung § 1299, 1300
- Wohnungsinhaber § 1318
- Bauwerke § 1319
- Wegehalter § 1319a
 - Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; keine Haftung für erkennbar unerlaubte, widmungswidrige Benützung des Weges
- Tierhalter § 1320
- Körperverletzung oder Tötung §§ 1325 1327
- Geschlechtliche Selbstbestimmung § 1328
- Eingriff in die Privatsphäre § 1328a
- Freiheitsberaubung § 1329
- Ehrenbeleidigung & Rufschädigung § 1330
- Haftung für Sachschäden § 1331 1332a

: körperverletzung

- dem/ der Verletzten gebühren grundsätzlich
 - Heilungskosten
 - Verdienstentgang
 - angemessenes Schmerzengeld
 - Tagessätze werden unterschieden: starke, mittlere u. leichte Schmerzen
 - allenfalls Verunstaltungsentschädigung
 - auch für "Sowieso-Schmerzen" wird gehaftet :-))



"OK, ma'am, you said you warned your husband to put the newspaper down or you'd blow him away. ... Did he respond?"

: tötung

- bei Tötung sind zu ersetzen:
 - die Begräbniskosten und
 - die den Hinterbliebenen entgangenen Unterhaltsleistungen, soweit der/die Getötete unterhaltspflichtig war
 - Schmerzensgeld Schockschäden naher Angehöriger
 - nach neuerer Judikatur bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit auch "Seelenschmerzen"

:: überblick

- Sachverständigenhaftung § 1299, 1300
- Wohnungsinhaber § 1318
- Bauwerke § 1319
- Wegehalter § 1319a
- Tierhalter § 1320
- Körperverletzung oder Tötung §§ 1325 1327
- Geschlechtliche Selbstbestimmung § 1328
- Eingriff in die Privatsphäre § 1328a
- Freiheitsberaubung § 1329
- Ehrenbeleidigung & Rufschädigung § 1330
- Haftung für Sachschäden § 1331 1332a

schadenersatzrecht III

sondergesetze

: amtshaftung (AHG)

- Gem. dem AHG haften der Bund, die Länder und die Gemeinden, sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts und Träger der Sozialversicherung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten ihrer Organe, wenn dadurch in Vollziehung der Gesetze (= Hoheitsverwaltung) Schaden entsteht.
- Naturalersatz ist ausgeschlossen, der Schaden ist immer in Geld zu ersetzen.
- Das Organ selbst haftet dem Geschädigten nicht.
 - allerdings Regressmöglichkeit bei zumindest grober Fahrlässigkeit

: organhaftung (OrgHG)

- Organe eines Rechtsträger haften diesem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für Schäden am Vermögen, die sie in Vollziehung der Gesetze durch schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten verursacht haben
- Organe = sind alle physischen Personen, die in Vollziehung der Gesetze (Gerichtsbarkeit und Hoheitsverwaltung) handeln, gleichviel ob sie dauernd, vorübergehend oder nur für den Einzelfall bzw. auf welche Weise sie bestellt sind.
- Bei (nur) fahrlässigem Handeln kann das Gericht den Ersatzanspruch mäßigen; bei leichter F bis auf Null.

: dienstnehmerhaftung (DHG) I

- Die Vorschriften des DHG gelten für DienstnehmerInnen und Lehrlinge in einem privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis, außerdem für Heimarbeiter und arbeitnehmerähnliche Personen. Ausgenommen sind nur Personen, die Organe iS des AHG und OrgHG sind.
- Das DHG regelt die Haftung dieser Personen, wenn sie im Zuge ihrer T\u00e4tigkeit dem Dienstgeber oder einem Dritten einen Schaden zuf\u00fcgen.

: dienstnehmerhaftung (DHG) II

- Schädigt der Dienstnehmer den Dienstgeber, richtet sich die Ersatzpflicht nach dem Grad des Verschuldens: bei sog. entschuldbaren Fehlleistungen (= leichtester Grad von Fahrlässigkeit) haftet der Dienstnehmer überhaupt nicht.
- Bei sonstiger (leichter) Fahrlässigkeit kann das Gericht die Ersatzpflicht bis auf Null reduzieren. Bei grober Fahrlässigkeit kann er zumindest "gemäßigt" werden.
- Der Dienstnehmer hat die Pflicht, den Dienstgeber von einer Schädigung Dritter im Zuge der Diensterbringung unverzüglich zu verständigen bzw. diesem im Falle einer Klage auch den Streit zu verkünden.
- Hat der Dienstnehmer einem Dritten Schadenersatz geleistet, kann er vom Dienstgeber Rückersatz fordern, wenn dieser nach §§ 1313a bis 1316 gehaftet hätte. Die Höhe des Rückersatzes richtet sich nach dem Grad des Verschuldens.

: dienstgeberhaftung (ASVG)

- § 333 ASVG regelt die Haftung des Dienstgebers für Schädigungen des Dienstnehmers durch
 - Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten
- Für Körperschäden haftet der Dienstgeber dem Dienstnehmer nur bei Vorsatz (sog. Dienstgeberhaftungsprivileg). Das Haftungsprivileg kommt aber nicht zur Anwendung, wenn der Arbeitsunfall durch ein Verkehrsmittel eingetreten ist, für dessen Betrieb erhöhte Haftpflicht besteht.
- Hat der Dienstgeber die Berufskrankheit oder den Arbeitsunfall zumindest grob fahrlässig herbeigeführt, hat er den Trägern der Sozialversicherung alle Leistungen an den Dienstnehmer zu ersetzen.

gefährdungshaftung

EKHG, Produkthaftung

: EKHG I

- Nach den Bestimmungen des EKHG haften der Halter eines KFZ und der bzw. die Betriebsunternehmer einer Eisenbahn für Schäden, die beim Betrieb des KFZ oder der Eisenbahn entstehen.
 - Unter den Begriff "Eisenbahn" fallen auch Straßenbahnen. U-Bahnen, Haupt- und Kleinseilbahnen, Sessel- und sogar Schlepplifte.
 - Unter den Begriff KFZ fällt alles, was motorisiert ist und eine Geschwindigkeit über 10km/h erreichen kann
- Auch Personen, die ein KFZ oder eine Eisenbahn unbefugt in Betrieb nehmen, haften nach dem EKHG. Wenn der Halter bzw. der Betriebsunternehmer diese "Schwarzfahrt" schuldhaft ermöglicht haben, haften sie auch.

: EKHG II

- Haftungsausschlüsse bestehen gegenüber "blinden
 Passagieren", Autostoppern und Personen, die beim Betrieb des KFZ bzw. der Eisenbahn tätig waren.
- Haftungsbefreiungen treten bei unabwendbaren Ereignissen ein, soweit der Halter jede erdenkliche Sorgfalt angewandt hat und weder ein Fehler in der Beschaffenheit noch ein Versagen der Verrichtung des Verkehrsmittels vorliegt.
 - als unabwendbar gilt ein Ereignis insb. dann wenn es auf das Verhalten des Geschädigten selbst, eines Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist.
 - Diese Haftungsbefreiung greift aber nicht, wenn der Unfall auf einer dadurch ausgelösten "außergewöhnlichen Gefahr" (zB Notbremsung, Entgleisung, etc) beruht.

: EKHG III

- Bei Mitverschulden des Geschädigten ist § 1304 ABGB anzuwenden = der Geschädigte trägt den Schaden verhältnismäßig mit dem Schädiger (im Zweifel 1:1).
- Wurde ein Schaden durch mehrere KFZ oder Eisenbahnen verursacht, und sind die Beteiligten einem Dritten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so berechnet sich der Regress unter den Beteiligten nach der Verschuldensquote. Dies gilt auch für die gegenseitige Ersatzpflicht der Beteiligten (vgl § 11 EKHG).

: EKHG III

- Im Fall der Körpererletzung bwz. Tötung sind
 - Kosten (einer versuchten) Heilung
 - Verdienstentgang
 - Schmerzengeld
 - Bestattungskosten
- Die Höhe der Haftung ist begrenzt mit
 - **■** € 292.000,- (Kapitalsbetrag)
 - bzw € 17.520 (Rente/á)
- Das EKHG verdrängt die Schadenersatzregeln des ABGB nicht. Wenn die Voraussetzungen der §§ 1293 ff ABGB vorliegen, kann der Geschädigte wahlweise seinen Anspruch auf ABGB oder EKHG stützen (ist für Haftungshöchstgrenzen relevant !!)

: PHG I

(produkthaftungsgesetz)

- Wird durch den Fehler eines Produktes ein Mensch getötet, am Körper verletzt oder an der Gesundheit geschädigt oder eine von dem Produkt verschiedene Sache beschädigt, so haftet der Hersteller und der Importeur, der das Produkt in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt und in Verkehr gebracht hat.
- Kann der Hersteller oder der Importeur nicht festgestellt werden, so haftet der Händler, der das Produkt in Verkehr gebracht hat.
- Neben dem Hersteller haftet auch der Anscheinshersteller = derjenige, der durch Anbringung seiner Marke, oder seines Erkennungszeichens auf einem fremden Produkt den Anschein erweckt hat, Hersteller zu sein.

: PHG II

(produkthaftungsgesetz)

- Das PHG versteht unter Produkten bewegliche k\u00f6rperliche Sachen, auch wenn sie Teil einer anderen beweglichen Sache sind oder mit unbeweglichen Sachen verbunden sind.
 - idR nicht umfasst sind daher zB Dienstleistungen oder geistige Produkte; die Einordnung von Software ist strittig.
- Ein Produkt ist **fehlerhaft**, wenn es nicht die **Sicherheit** bietet, die man den Umständen nach erwarten darf.
 - diese orientiert sich va. an **Darbietung** des Produktes (zB Werbung, Prospekte, etc.) bzw.
 - am Gebrauch, mit dem billigerweise gerechnet werden kann.

: PHG III

(produkthaftungsgesetz)

- Unternehmer können Sachschäden nur geltend machen, wenn das Produkt nicht überwiegend im Unternehmen verwendet wird.
- Sachschäden unter € 500,- werden überhaupt nicht ersetzt.
- Bei Mitverschulden ist wieder § 1304 sinngemäß anzuwenden.
- Die Haftung nach PHG kann im voraus weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler auf eine Rechtsvorschrift zurückzuführen ist oder wenn er im zeitpunkt des Inverkehrbringens nach dem stand der Technik nicht erkannt werden konnte.

: weitere tatbestände

- Amtshaftung bei automatisierter Datenverarbeitung
 - Grund- und Firmenbuch
 - Elektronisches Mahnverfahren / ERV
- Atomhaftpflichtgesetz
- Rohrleitungsgesetz
- Etc.

bereicherungsrecht

Kondiktionen & co

: allgemeines

Mit Hilfe des Bereicherungsrechtes können

- grundlose (titellose) Leistungen und
- andere ungerechtfertigte Vermögensverschiebungen

zurückgefordert werden.

Rechtsrahmen insb.: §§ 1041, 1431, 1435 und 877 ABGB

: rückforderungen ...

A. von Leistungen

- condictio indebiti = irrtümliche Zahlung einer Nichtschuld bei (absolut) nichtigen Verträgen oder bei versehentlicher Leistung einer Nichtschuld (vgl. § 1431 ABGB)
- condictio causa finita = bei Aufhebung eines Vertrages (zB wegen Verzuges oder Gewährleistung) ex nunc.
- condictio sine causa = bei ex tunc wirkender Aufhebung eines Vertrages (va. Bei Irrtumsanfechtung)

c. von sonstigen Vermögensverschiebungen

- ein sog. Verwendungsanspruch nach § 1041 ABGB steht dann zu, wenn die Bereicherung nicht durch eine (bewusste) Leistung eingetreten ist (zB jemand verwendet eine Sache rechtsgrundlos und erwirbt durch untrennbare Verbindung mit eigenen Sachen Eigentum daran)
- nach § 1042 ABGB ist der Aufwand zu ersetzen, den nach dem Gesetz ein anderer hätte (jemand leistet fremden Unterhalt).

ende ::